

Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um das geplante Fachstudium in seinem wissenschaftlichen und sozialen Kontext aufnehmen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge, Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Grammatik (Morphologie und Syntax) und Textstruktur; die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis über die DSH 2 erteilt.

§ 2 Anerkennung

(1) Ein an einer deutschen Hochschule oder einem Studienkolleg erworbenes DSH 2- oder DSH 3-Zeugnis, dem eine der HRK-Rahmenordnung entsprechende Prüfungsordnung zugrunde liegt, wird von der Universität Münster anerkannt. Eine Anerkennung erfolgt nicht, wenn innerhalb eines Zeitraums von 3 Monate vor der bestandenen Prüfung eine DSH an der WWU abgelegt und nicht bestanden wurde. Etwaige Empfehlungen der HRK zur Anerkennung werden berücksichtigt.

(2) Ein TestDaF-Zeugnis, das in allen vier Fertigkeiten mindestens die Stufe 4 ausweist, wird von der Universität Münster anerkannt.

- (3) Bei Vorliegen entsprechender Unterlagen wird von der DSH befreit:
- a. wer die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweist, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b. wer das "Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) besitzt;
 - c. wer ein Zeugnis über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts besitzt, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer - nach der HRK-Liste prüfungsberechtigten - Institution mit Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - d. wer ein "Kleines deutsches Sprachdiplom" oder ein "Großes deutsches Sprachdiplom" besitzt, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - e. wer ein Unicert-Zertifikat der Stufen III oder IV in Deutsch vorlegt;
 - f. wer ein DSH 2- oder DSH 3-Zeugnis vorlegt, das an einer ausländischen Hochschule unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule erworben wurde;
 - g. wer an einer Hochschule im Fach Deutsch/Germanistik ein Magisterstudium abgeschlossen oder in diesem Fach nach einem Studium von mindestens 6 Semestern eine sonstige Haupt- oder Zwischenprüfung bestanden hat und mündliche Kommunikationsfähigkeit nachweist;
 - h. wer ein zeitlich befristetes Teilstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms absolvieren will, ohne einen Studienabschluss anzustreben;
 - i. wer sich für die Durchführung eines Promotionsverfahrens, das kein deutschsprachiges Promotionsstudium voraussetzt, einschreiben lässt, sofern der zuständige Fachbereich bescheinigt, dass das gesamte Promotionsverfahren in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden kann;
 - j. wer einen mindestens dreijährigen intensiven Deutschunterricht in der Abschlussphase der Schulausbildung, mindestens ausreichende Bewertung der dabei erbrachten Leistungen und in einem persönlichen Gespräch mit der Leitung des LDaF ausreichende mündliche Kommunikationsfähigkeit nachweisen kann.

(4) Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zum Studienabschluss durch Besuch einer festgelegten Zahl von studienbegleitenden Sprachkursen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Art und Umfang der Auflage sind hierbei in einem schriftlichen Bescheid anzugeben.

(5) Befreiungsgründe sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens bis spätestens eine Woche vor der DSH geltend zu machen.

(6) Bestehen Zweifel, dass die vorgelegten Nachweise den tatsächlichen Sprachkenntnissen entsprechen, findet eine Überprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt. Auf der Grundlage dieses Gesprächs entscheidet die oder der Vorsitzende über die Anerkennung der Nachweise.

(7) Die Entscheidung über eine Befreiung oder über Auflagen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

§ 3 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem vom Vorstand des Sprachenzentrums benannten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Sprachenzentrums mit Arbeitsgebieten in fachlicher Nähe zu Deutsch als Fremdsprache als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Leiterin oder dem Leiter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache, einer oder einem vom Vorstand des Sprachenzentrums benannten Lehrbeauftragten oder hauptamtlichen Lehrkraft der Abteilung DaF sowie einer oder einem vom Vorstand des Sprachenzentrums benannten Studierenden der Westfälischen Wilhelms-Universität, die oder der die DSH-Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität abgelegt hat. Hinsichtlich des studentischen Mitglieds hat die Ausländische Studierendenvertretung an der Westfälischen Wilhelms-Universität ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr bestimmt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter in entsprechender Weise bestimmt.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung sowie Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung, sowie eilige Angelegenheiten auf die oder den Vorsitzenden oder die Leitung des Lehrgebiets DaF übertragen. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschrift trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers. Entscheidungen der oder des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen richtet sich nach § 12 Absatz 5 Universitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Der Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn sie für das Ergebnis entscheidend war.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und stellt die Prüfungskommissionen zusammen. Die Prüfungskommissionen bestehen für die schriftliche Prüfung aus zwei Prüferinnen oder Prüfern. Für die mündliche Prüfung wird je eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Prüferin oder ein Prüfer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer bestellt. Wer sich der mündlichen Prüfung unterzieht, kann verlangen, dass der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung zusätzlich ein Mitglied des Lehrkörpers aus seinem Fachbereich mit beratender Stimme angehört.
- (6) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern können alle im Bereich Deutsch als Fremdsprache hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums und die Lehrbeauftragten bestellt werden.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird von der jeweiligen Prüfungskommission festgestellt. Weichen die Bewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission voneinander ab, entscheidet bei der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung gilt die Mehrheitsentscheidung.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zur DSH wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Zur DSH wird nur zugelassen, wer zum Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität für das dem Prüfungstermin folgende Semester zugelassen ist oder sich in einem Sprachkurs des Lehrgebiets DaF der WWU befindet.

- (2) Zur DSH wird nicht zugelassen,
- a) wer die DSH zweimal nicht bestanden hat. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen,
 - b) wer vor Ablauf der Frist gemäß § 9 Abs. 2 die DSH wiederholen will.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die den Prüfungstermin versäumen, oder vor oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten und dafür keine triftigen Gründe vorbringen können, gilt die Prüfung als "nicht bestanden". Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Triftige Gründe müssen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so gilt das Prüfungsverfahren als unterbrochen. Es wird i.d.R. bei der nächsten DSH fortgesetzt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Krankheit muss gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

(3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden".

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

(5) Gegen belastende Entscheidungen der Prüfungskommissionen kann binnen eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch.

§ 6 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich nach § 11 in die Teilprüfungen

- a) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen,
- b) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
- c) vorgabenbenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

(4) Eine mündliche Prüfung entfällt, wenn bei der vorher durchgeführten schriftlichen Prüfung 57% der Anforderungen oder weniger erreicht wurden.

(5) Bei einem Ergebnis zwischen 58% und 66% der Anforderungen kann der Prüfungsausschuss – wenn lediglich spezielle oder punktuelle Defizite vorliegen, die durch den Besuch eines oder mehrerer studienbegleitender Sprachkurse ausgeglichen werden können – die Kandidatin/den Kandidaten zur mündlichen Prüfung zulassen.

§ 7 Bewertung der Prüfung

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestanden ist. Wird gemäß § 6 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden ist. Die Gesamtprüfung ist darüber hinaus bestanden, wenn nach § 6 (5) zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde, und diese bestanden ist. In diesem Fall wird zum Ausgleich der nach § 6 (5) festgestellten Defizite eine Auflage erteilt.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den drei Teilprüfungen nach § 11 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 67% erfüllt sind. Dabei werden die drei Teilprüfungen im Verhältnis 3:2:2 (Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen / Hörverstehen / Textproduktion) gewichtet.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67% der Anforderungen erfüllt sind.

§ 8 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" „bestanden mit Auflage“ oder "nicht bestanden". Es wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Ist die DSH bestanden, so wird hierüber ein „Zeugnis über die DSH 2“ ausgestellt, das vom Leiter des Sprachenzentrums und einem vom Prüfungsausschuss benannten Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben wird, und das die erreichten Prozentzahlen der einzelnen Teilprüfungen nach § 11 enthält. Dies gilt auch, wenn das Prüfungsergebnis „bestanden mit Auflage“ lautet. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der HRK-Rahmenordnung entspricht. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Der Prüfungsausschuss kann, wenn eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 6 (5) erfolgte und die mündliche Prüfung bestanden ist, ein "Zeugnis über die bestandene DSH mit Auflagen" erteilen. Art, und Umfang der Auflagen sind hierbei im Zeugnis anzugeben.

(4) Sofern für das Studium eines Faches ein geringeres Sprachniveau ausreichend ist, kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss eine fachspezifisch gültige Absenkung der Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 bis auf 58% festsetzen. Für Kandidatinnen/Kandidaten, die für ein Fach mit reduzierten Sprachanforderungen zugelassen sind und deren Anwendung beantragen, ist die Prüfung für das Studium dieses Faches bestanden, wenn die reduzierten Anforderungen erfüllt sind. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Absenkung der Anforderungen und die Fachbindung sind im Zeugnis über

eine bestandene DSH 1-Prüfung anzugeben. Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist nur für das Fach möglich, für das die Fachbindung besteht.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene DSH auch unter den reduzierten Anforderungen gemäß § 8 Abs. 4 wird dabei angerechnet. Wer sich der DSH unterzieht, hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

(2) Die DSH kann frühestens drei Monate nach dem Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene schriftliche Prüfung ist in allen Teilprüfungen zu wiederholen. Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung ist nur diese zu wiederholen.

(4) Liegt im Rahmen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 3 Satz 1 das Ergebnis einer Teilprüfung unter dem Ergebnis innerhalb des ersten Prüfungsversuchs, so wird die Teilprüfung aus dem ersten Prüfungsversuch angerechnet, sofern die Wiederholungsprüfung noch innerhalb desselben Studienjahres abgelegt wird wie der erste Prüfungsversuch.

§ 10 Akteneinsicht

Wer sich der Prüfung unterzogen hat, kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsniederschrift beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung zu stellen. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche

1. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
2. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen
3. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
4. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(2) Die Aufgabenbereiche 1 und 2 werden zu einer Teilprüfung kombiniert; die Aufgabenbereiche 3 und 4 bilden jeweils eine Teilprüfung. Somit besteht die schriftliche Prüfung aus drei Teilprüfungen.

(3) Die Teilprüfungen können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benutzung eines Wörterbuchs nicht erlaubt.

(4) 1. Teilprüfung: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen, sowie für das Text- und Textstellenverständnis relevante wissenschaftssprachliche Strukturen erkennen, verstehen und solche Strukturen selbst benutzen können.

1. Art und Umfang des Textes

Es wird ein studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4.000 und nicht mehr als 5.500 Zeichen.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie überprüft insbesondere das Textverständnis und die Fähigkeit zur Textbearbeitung u.a. durch folgende Aufgabentypen, die auch miteinander kombiniert werden können:

- Beantwortung von Fragen,
- Erläuterung von Textstellen,
- Darstellen von Zusammenhängen,
- Erkennen der kontextuellen Bedeutung morphologischer, syntaktischer, lexikalischer, idiomatischer Besonderheiten des Textes sowie deren Paraphrasierung.

Die Kenntnis der grammatischen Terminologie wird weder überprüft noch zur Lösung der Aufgaben vorausgesetzt.

3. Bewertung

Die Leistung ist jeweils anhand eines vor der Prüfung erstellten Bewertungsschlüssels zu bewerten. Die Bewertung der dem Aufgabenbereich 1 zuzurechnenden Aufgaben erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind die inhaltlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen als die sprachlichen. Die Bewertung der dem Aufgabenbereich 4 zuzurechnenden Aufgaben erfolgt gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit. Die beiden Aufgabenbereiche werden innerhalb der Teilprüfung im Verhältnis 2 : 1 gewertet.

4. Dauer

Die Teilprüfung dauert einschließlich der Textlektüre etwa 90 Minuten.

(5) 2. Teilprüfung: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich folgen und die Inhalte darstellen können.

1. Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er entspricht im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen.

2. Durchführung

Zu Beginn der Überprüfung des Hörverstehens erfolgt eine Information über den thematischen Zusammenhang. Der Text wird zweimal vorgetragen. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten sowie schwierigen Begriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig.

3. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie überprüft insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Textstruktur. Dazu können verschiedene und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden; z.B.:

- Wiedergabe der wesentlichen Inhaltsmomente,
- Darstellung des Gedankengangs,
- Zusammenfassung des Textes oder von Textteilen,
- Beantwortung von Fragen.

4. Bewertung

Die Leistung ist anhand eines vor der Prüfung erstellten Bewertungsschlüssels zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind die inhaltlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen als die sprachlichen.

5. Dauer

Die Bearbeitungszeit beträgt etwa 50 Minuten. Textvortrag, Erläuterungen, Veranschaulichungen und die Einführung in das Thema zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(6) 3. Teilprüfung: Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

1. Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern oder Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Die Aufgabenstellung kann aus mehreren Aufgaben bestehen. Es ist auch möglich, aus mehreren Aufgabenstellungen wählen zu lassen. Die Aufgabenstellung muss ermöglichen, einen zusammenhängenden Text von ca. 200 Wörtern zu verfassen.

2. Bewertung

Die Leistung ist anhand eines vor der Prüfung erstellten Bewertungsschlüssels zu bewerten nach

sprachlichen und inhaltlichen Aspekten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

Kriterien für die sprachliche Bewertung sind u.a.:

- formale Richtigkeit in Morphologie und Syntax,
- Angemessenheit des Ausdrucks in Wortwahl und Konstruktion.

Kriterien für die inhaltliche Bewertung sind u.a.:

- Erfüllung der Aufgabenstellung,
- Textaufbau,
- Kohärenz.

Wird die Aufgabenstellung nicht ausreichend beachtet oder bietet der produzierte Text aufgrund seiner Kürze (weniger als 100 Wörter) keine ausreichende Grundlage für eine sprachliche Bewertung, so wird diese Teilprüfung mit 0 Punkten bzw. mit 0 Prozent bewertet.

3. Dauer

Die Teilprüfung dauert etwa 60 Minuten.

§ 12 Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

In der mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Vorgänge, Sachverhalte und Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich mit ihnen auseinander zu setzen sowie im Prüfungsgespräch mit Verständnis und Selbständigkeit zu reagieren.

2. Durchführung

Grundlage für ein Prüfungsgespräch ist eine Vorlage mit thematischem Bezug zum gewählten Studienfach. Zum Verständnis dürfen keine Fachkenntnisse erforderlich sein.

Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Begriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig.

a) Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch stehen - unter Aufsicht - 20 Minuten zur Verfügung, die dazu dienen, sich mit der Textvorlage auseinander zu setzen und Notizen zu machen. Während der Vorbereitungszeit steht ein allgemeinsprachliches einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung.

b) Prüfungsgespräch

Im Prüfungsgespräch besteht zunächst die Gelegenheit, Informationen zu Inhalt und Aufbau des Textes mit Hilfe der Notizen zu referieren. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an.

3. Bewertung

Die Einzelleistungen werden von der Prüfungskommission bewertet anhand des „Bewertungsbogens für die mündliche Prüfung“ auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

4. Dauer

Die mündliche Prüfung dauert einschließlich der Vorbereitungszeit etwa 35 Minuten.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Nach dieser Prüfungsordnung wird erstmals zum Prüfungstermin für das Wintersemester 2005/2006 verfahren. Bei Wiederholungsprüfungen wird die Prüfungsordnung angewendet, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW veröffentlicht. Sie wird darüber hinaus in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität bekanntgegeben.

Münster, 07.10.2005

Der Rektor